

HAMMERSTEIN, GERHARD: *Die Entwicklung des Naturrechtsgedankens in der katholischen Rechtsphilosophie des 19. Jahrhunderts*. Grundlagen und Konzeptionen 1800–1920. Mit einem Vorwort von *Dominik Hammerstein*. Herausgegeben von *Rudolf Uertz* (Politik- und Kommunikationswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft; 36). Paderborn: Ferdinand Schöningh 2017. 216 S., ISBN 978–3–506–78684–5.

Rudolf Uertz hat die juristische Dissertation von Gerhard Hammerstein (= H.) aus dem Jahre 1950, die von Erik Wolf in Freiburg betreut wurde, neu herausgegeben, weil diese Untersuchung unter der „Vielzahl wissenschaftlicher Abhandlungen über das Naturrecht und das katholische Rechtsdenken“ herausrage (153) – so die kurze Begründung im Nachwort des Herausgebers (153–182). In seiner Einleitung (15–24) verweist H. darauf, dass der Ausdruck „Naturrecht“ in Inhalt und Umfang ein umstrittener Begriff sei. Leider versäumt er es im Verlauf seiner weiteren Ausführungen, die strittigen Fragen der Begriffsbestimmung seinerseits zu klären. H. begründet sein Vorhaben, die Entwicklung des Naturrechtsdenkens in der katholischen Rechtsphilosophie in der Zeitspanne zwischen der zweiten Hälfte des 18. Jhdts. bis in die ersten Dezennien des 20. Jhdts. zu rekonstruieren, mit der Feststellung, dass in der bisherigen Literatur sich nicht nur „Fehldeutungen“ in Einzelfragen zeigten, sondern auch „grundsätzliche[...] Entwicklungslinien“ übersehen wurden (22).

H. setzt mit seinem historischen Rückblick bei der Auseinandersetzung des katholischen Denkens mit der Aufklärung am Ende des 18. Jhdts. ein (25–53). Unter theologischer Perspektive ist die Aufklärungsphilosophie von dem Interesse geleitet, den gesamten Glaubensinhalt als vernünftig auszuweisen. Für das Mysterium des Glaubens bleibt kaum mehr ein Ort. Der Schwerpunkt der Religion verlagert sich auf die Moral. Wie die Vernunftreligion Maßstab für die Rezeption des überlieferten Glaubens ist, so wird das Naturrecht im Sinne des Vernunftrechtes (auch als rationalistisches Naturrecht gekennzeichnet) zum Maßstab für das positive Recht. Zwar konnte das Bewusstsein von lebendiger Glaubenstradition die Übernahme radikaler rationalistischer Positionen verhindern, aber der Schwund der Kenntnis der mittelalterlichen Tradition, der zeitlich mit der Aufhebung des Jesuitenordens 1773 einherging, schnitt auch von philosophischen und theologischen Ressourcen ab, die bei der Auseinandersetzung mit der Aufklärung fehlten. Zu den Merkmalen des Naturrechts im 18. Jhd. zählen u. a. die Annahme eines Naturzustandes des Menschen und die Bestimmung von Rechten und Pflichten von diesem her abgeleitet; Erkenntnisquelle ist die Vernunft; das Naturrecht im weiten Sinn ist mit Moral gleichzusetzen, im engeren Sinn wird es als Lehre von den unvollkommenen Pflichten verstanden; die Erzwingbarkeit des Rechts bezieht sich nur auf die vollkommenen Pflichten (= positives Recht) und diese regeln die äußeren Lebensverhältnisse. Für das katholische Naturrechtsdenken am Ende des 18. Jhdts. waren die Referenzen u. a. die Naturrechtskonzeptionen von Hugo Grotius, Samuel Pufendorf, Christian Thomasius, Gottfried Wilhelm Leibniz und Christian Wolff. Deren Rezeption erfolgte unter dem theologischen Vorzeichen, dass Gott der Gesetzgeber des Naturrechts sei, dass aber die Gehalte des Naturrechts vernünftig ableitbar seien. Das Verhältnis von Offenbarung und Naturrecht verstanden die Theologen als inklusiv, d. h. die Offenbarung enthält das Naturrecht, vervollkommenet und überbietet es im *Ius divinum* (vgl. 40–43). Am Ende des Jahrhunderts kommt es zu einer Trennung von Moral und Recht – freilich nicht im Sinne des Rechtspositivismus. Eigene Abschnitte widmet H. den Einflüssen des Wolff'schen Naturrechtsdenkens auf die katholische Autoren Jakob Anton von Zallinger und Carl Anton von Martini (43–47). Bei Wolff nimmt der Ausdruck „Natur der Sache“ im Sinne einer ontologischen Fundierung des Rechts eine zentrale Position ein, der auch für die weitere Entwicklung bedeutsam bleibt. Der Einfluss von Immanuel Kants *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* auf Ferdinand Wanker, Jakob Frint und Sebastian Mutschelle zeigt sich u. a. darin, dass Moral und Recht deutlicher noch als bisher unterschieden werden. H. beschließt das erste Kapitel mit der Feststellung: „Kant und der deutsche Idealismus erscheinen [...] erst als die eigentlichen Wegbereiter des Aufklärungsdenkens. Auch in der Rechtsphilosophie des Katholizismus setzt hier erst der entscheidende Traditionsbruch ein“ (53).

Der katholischen Rechtsphilosophie vom Beginn des 19. Jhdts. bis zum Beginn der Neuscholastik widmet sich das zweite Kapitel (55–111) und nimmt in der Dissertation vom Umfang her den größten Raum ein. In einem ersten Schritt wird die Situation des Katholizismus in diesem Zeitraum generell behandelt. Folgende Schlagworte charakterisieren die damalige Lage: Säkularisation des kirchlichen Besitzes, Machtverlust der Kirche, Schließung von 18 Universitäten, Schulen und Klosterbibliotheken, Aufkommen der romantischen Bewegung, philosophisch-theologischer Traditionalismus, Verurteilung des Traditionalismus durch Papst Gregor XVI., Einfluss der historischen Schule auch auf die Rechtswissenschaft mit einer antirationalistischen Theorie für die Rechtsschöpfung: Das Recht ist zwar notwendig, aber nur als Folge des Sündenfalls. Als Repräsentant des Oszillierens der kirchlichen Rechtsphilosophie zwischen Rationalismus und Romantik wählt H. Johann Michael Sailer (1751–1835), der sich aber vor allem als Pastoraltheologe und Bischof von Regensburg einen Namen machte. „Ein ‚Naturrecht‘ oder ein ‚Naturgesetz‘ kennt Sailer nicht“ (59) – so H.s lapidare Auskunft. Sailer spricht zwar von einem „Vernunftgesetz“, doch dieses Gesetz ist Gottes Gesetz nach Herkunft, Inhalt und Zweck (vgl. 60) und hat deshalb mit dem Vernunftgesetz im Sinne Kants nichts gemein. Von einem theonomen Positivismus kann jedoch nicht die Rede sein, wenn es vom Recht u. a. heißt, dass es von der Vernunft „notwendig erkannt“ wird, dass es „der Vernunft angemessen [sei ...] und somit von derselben gefordert wird; Unrecht [ist], was der Vernunft widerspricht.“ (zit. aus: J. M. Sailer, *Handbuch der christlichen Moral II*, München 1817, 260; bei H. 60). Zumindest kennt Sailer ein Vernunftrecht und es wäre eine eigene Untersuchung wert, inwiefern sich dieses sachlich von einem bestimmten Naturrechtsverständnis unterscheidet. Die romantische Rechtsphilosophie stößt mit ihren Vertretern Carl Ludwig von Haller, Adam Müller, Friedrich von Schlegel und Franz von Baader bei H. auf eindeutige Ablehnung, wengleich etwa Haller durchaus biblisches Gedankengut aufgreift, wenn er vom Naturgesetz sagt, es sei angeboren, „ins Herz geschrieben“, in diesen Geboten manifestiere sich Gottes Wille. Immerhin gehören solche Aussagen zum Kernbestand einer christlichen Lehre vom natürlichen Sittengesetz. Einen Gegenpol zur romantisch geprägten Rechtsphilosophie bietet die rationalistische Schule, die über die Rezeption Kants bei Georg Hermes Einfluss auf die Rechtsphilosophie von Clemens-August von Droste-Hülshoff gewinnt (74–80). Von Droste-Hülshoff lehnt die Offenbarung als Erkenntnisquelle des Naturrechts ab, denn alle Rechtswahrheiten der Schrift, die wir nicht mit der Vernunft erkennen können, sind positives Recht und gerade kein Naturrecht. Im Dekalog das Naturrecht erkennen zu wollen bedeutet, sich denkerisch ins Mittelalter zu begeben. Offensichtlich muss von Droste-Hülshoff gewusst haben, dass etwa für Thomas von Aquin die Gebote der zweiten Tafel des Dekalogs zum Naturrecht gehörten. Ein solcher Hinweis fehlt allerdings bei H. Eine Versöhnung der in zwei Lager gespaltenen Rechtswissenschaft – der spekulativen Rechtsphilosophie und der historischen Schule – unternahm Leopold August Warnkönig. Er lehrte zuerst in Löwen und später in Freiburg. Mithilfe der Hegel’schen Dialektik suchte er eine Brücke zwischen beiden Lagern zu bauen. An der als theologiefreundlich geltenden Philosophie Schellings orientierte sich Friedrich Wilhelm Joseph von Buß (86–91), um sich gegen den Rationalismus in der Rechtsphilosophie zu wehren. Nach seiner Auffassung ist das Naturrecht kein Recht, sondern eine Rechtsphilosophie, die auch nur als Philosophie keine Rechtsgeltung beanspruchen könne. In einem weiteren Schritt geht H. den Einflüssen der historischen Rechtsschule zunächst auf katholische Juristen und Kanonisten und dann auf katholische Moraltheologen (Johann B. Hirscher, Karl Werner, Johannes Ev. von Pruner, Franz Xaver Linsenmann) nach (91–112). Hirscher, der zur Tübinger Schule gehörte, befasst sich wieder mit der Scholastik und anerkennt die Existenz eines Naturrechts ganz im Sinne der historischen Schule: Er qualifiziert das Naturrecht als ideales Recht und nicht als geltendes. Gesetze sind für ihn „Recht, ausgesprochen und festgestellt von der Gesamtheit“ (zit. bei H. 107). Historisches Recht und „reines Recht“ können in Widerspruch geraten und dieser Widerspruch ist auch öffentlich zu machen mit dem Ziel, dass „das Gesetz einen Übergang aus der alten in die neue Zeit“ sucht (E. Krebs, in: *LThK III* [1931] 669; zit. bei H. 107). Daraus ergibt sich, dass Gesetze weder unverbesserlich noch unveränderlich sind. Für Karl Werner

ist der Maßstab für das Recht das soziale Ethos. Das Gewohnheitsrecht ist Reflex eines „besonderen Nationalgeistes“ (109). Bei Johannes Ev. von Pruner ist bemerkenswert, dass er auf den Gesetzextrakt der *Prima secundae der Summa theologiae* (I-II 90 ff.) von Thomas von Aquin zurückgreift und die *lex divina* so versteht, als bringe das göttliche Gesetz im erbsündlich verfassten Menschen das Naturrecht wieder zur Geltung. Franz Xaver Linsenmann kennt das Naturrecht nicht als ontologische Ordnung – und das zu einer Zeit, in der innerhalb der Moraltheologie die neuscholastische Naturrechtslehre vertreten wurde. Nach H. ist Linsenmann stärker von der positivistischen Rechtslehre beeinflusst. Das Naturrecht ist eine „ideelle Quelle des bestehenden Rechts und bildet in zweifelhaften Fällen auch die Auslegungsprinzipien für dasselbe dar, ist aber nicht selbst bestehendes Recht“ (F. X. Linsenmann, Lehrbuch der Moraltheologie, Freiburg i. Br. 1878, 412; zit. bei H. 111).

Im dritten Kapitel (113–131) setzt H. bei den Anfängen des neuscholastischen Naturrechtsdenkens ein. In einer allgemeinen Charakterisierung (113–119) gibt H. als entscheidenden Grund für das Aufkommen der Neuscholastik die lehramtliche Parteinahme der Kirche für diese philosophisch-theologische Renaissance scholastischen Denkens an. Genannt werden der *Syllabus Pius' IX.*, das Erste Vatikanische Konzil 1869/70, dessen Theologie mit der Betonung einer zweifachen Ordnung der Erkenntnis – Vernunft und Glaube – von der Neuscholastik geprägt ist, und die Enzyklika *Aeterni Patris* (1879) Leos XIII., in der die Philosophie und Theologie des Aquinaten als Modell für katholisches Denken herausgestellt wird. Das neuscholastische Naturrechtsdenken bis zur Enzyklika *Aeterni Patris* ist in seinem systematischen Aufbau vom Gesetzextrakt der *Summa theologiae* des Thomas von Aquin bestimmt. Für die Rechtsauffassung ist bezeichnet, dass positives Recht nicht im Widerspruch zum Naturrecht stehen darf. Der Rückgriff auf Thomas hat in der katholischen Rechtsphilosophie (122–125) zu einschneidenden Änderungen geführt. Die Vernunftkenntnis wird gegenüber Romantik und Historismus rehabilitiert. Eine realistische Erkenntnismetaphysik erweist das Naturrecht nicht als Konstruktion des menschlichen Intellekts, sondern als eine erkannte Ordnung der Dinge. Nach der Einschätzung von H. bleibt das Verhältnis der Neuscholastik zu Kant zu dieser Zeit ungeklärt (vgl. 123). Insgesamt würdigt H. die neuscholastische Erkenntnislehre, in der er eine eindeutige Abkehr von einer reinen Bewusstseinsphilosophie im Sinne Kants sieht. In einem eigenen Abschnitt (125–131) greift H. auf Autoren zurück, die nach seinem Urteil ihre Rechtslehre in eigener Weise an der scholastischen ausrichten: Luigi Taparelli, Ferdinand Probst, Hubert Theophil Simar, Theodor Meyer und Albert Stöckl. Das Recht wird als ein Teilbereich der Moral verstanden; sein Objekt ist die Gerechtigkeit im aristotelischen Sinn als *iustitia legalis*, *iustitia distributiva* und *iustitia commutativa*. Für Theodor Meyer bedeutet Recht primär Verfügungsbefugnis über Sachen. Gemeinsam ist den Autoren die Auffassung, dass das Naturrecht unabänderlich ist und allgemein gilt, dass die positiven Gesetze aus dem Naturrecht im Sinne von Deduktion und Determination „abgeleitet“ werden und ungerechte Gesetze keinen Gehorsam verlangen können.

Weiter entfaltet wird das neuscholastische Naturrechtsdenken bis zum ersten Drittel des 20. Jhdts. durch Gelehrte wie Theodor Meyer, Franz Adam Göpfert, Viktor Cathrein, Georg von Hertling und Joseph Mausbach. Einige Stichworte mögen genügen, um deren Position in aller Kürze anzudeuten: Die positiven Gesetze erlangen nur durch das Naturrecht Gesetzeskraft. Unter dieser Rücksicht verpflichten sie aber nach Göpfert auch im Gewissen. Als Staatszweck im naturrechtlichen Verständnis wird das *bonum commune* angegeben. H. vermerkt, dass vor allem katholische Juristen, die an der Rechtsanwendung interessiert waren, im Naturrecht keine Hilfe erkannten. Die Mehrzahl der katholischen Juristen seien zur damaligen Zeit gemäßigte Rechtspositivisten gewesen, viele auch ausgesprochene Gegner des scholastischen Naturrechts.

H. bietet in seiner Dissertation eine *tour d'horizon* naturrechtlichen Denkens über zwei Jahrhunderte hinweg. Die Kenntnis wichtiger Akteure in diesem Diskurs um Pro und Contra Naturrecht ist bemerkenswert, wenn man bedenkt, dass nach Auskunft seines Sohnes im Vorwort (10) der Vater für dieses Projekt nur sechs Monate veranschlagt hat. Ob es dabei geblieben ist, darüber gibt es keinen Hinweis. Für den Leser ist es allerdings nicht leicht, bestimmte Gedankengänge und Zusammenhänge

bei den genannten Autoren zu erfassen, weil H. wohl allein aus Zeitgründen nicht näher auf einzelne Autoren eingehen konnte. Bildlich gesprochen gewinnt man bei der Lektüre den Eindruck, dass man auf viele Weiden geführt wird, aber nicht wirklich zum Grasen kommt. Auf das Nachwort möchte Rez. nicht näher eingehen, sondern nur anmerken, dass das Literaturverzeichnis der Dissertation 8 Seiten (183–192) umfasst, das des Nachwortes (192[unten]–212) ca. 20 Seiten! Es wäre sinnvoll gewesen, das Literaturverzeichnis zur Dissertation unmittelbar dem Text anzufügen und nicht erst hinter das Nachwort zu platzieren. Wer sich für das Naturrechtsdenken im Zeitraum von der zweiten Hälfte des 18. Jhdts. bis zum ersten Drittel des 20. Jhdts. interessiert, der findet in vorliegender Dissertation vielfältige Anregung, aber auch den Auftrag zu weiterer eingehender Forschung.

J. SCHUSTER SJ

BOGNER, DANIEL / MÜGGE, CORNELIA (HGG.): *Natur des Menschen*. Brauchen die Menschenrechte ein Menschenbild? (Studien zur theologischen Ethik; 144). Freiburg (Schweiz): Academic Press Fribourg, Freiburg i.Br. / Wien: Herder 2015. 231 S., ISBN 978-3-7278-1777-9; 978-3-451-34285-1; ISSN 0379-2366.

Der Sammelband geht auf eine 2014 in Freiburg im Üechtland veranstaltete Tagung zurück, die eine interdisziplinäre Diskussion über verschiedene Aspekte der ethischen Berufung auf die „Natur des Menschen“ anzielte und auch der im Untertitel genannten Frage nachging. Der Band gliedert sich in drei Hauptteile. Diese beleuchten nacheinander grundlegende philosophische Fragen zum Natur- und zum Menschenwürde-Begriff (I.), deren politische Dimension (II.) und schließlich ethische, rechtliche und theologische Praxisfelder (III.). Der Titel des Sammelbandes könnte eine systematische Diskussion des Begriffs der menschlichen Natur sowie der im Untertitel genannten Frage erwarten lassen. Wer das Buch mit dieser Erwartungshaltung zur Hand nimmt, wird allerdings enttäuscht. Die Herausgeber weisen bereits im Vorwort darauf hin: Der Tagung ging es um Gespräche „rund um die Frage nach dem Kontext der Menschenrechte“ (7). Da Tagung und Sammelband so offen angelegt wurden, fehlt leider der systematisierende Fokus auf einen (oder zwei) der genannten moralphilosophischen Kernbegriffe. Die einzelnen Beiträge diskutieren dementsprechend weitgehend unabhängig voneinander eine Vielzahl von Begriffen und mit ihnen verbundenen Themen, ohne dass deren jeweilige Zuordnung deutlich würde: den Begriff der menschlichen Natur, das Naturrecht, die Menschenrechte, die Menschenwürde, das Menschenbild bzw. die Menschenbilder, die Frage nach dem säkularen Staat etc. Auch das Niveau der einzelnen Beiträge weicht sehr stark voneinander ab. Der Sammelband bietet somit eine bunte Ansammlung disparater Beiträge. Nach Aussage *Daniel Bogners* möchte der Band „nach dem spezifischen Wert einer bestimmten Vorstellung vom Menschen für die Menschenrechte“ (10) fragen und so helfen, die theologische Hypothek abzubauen, die mit dem Begriff der Natur des Menschen verbunden ist. Das Buch gibt hierzu einige wertvolle Anregungen. Allerdings bleiben Leerstellen.

Die Leerstellen zeigen sich bereits in Teil I, der „[g]rundlegende philosophische Fragen“ besprechen soll und dazu fünf Artikel versammelt. Die Herausgeber eröffnen die Diskussion mit einem Beitrag von *Dieter Birnbacher*, der – unter Fokussierung auf die Rede von Menschenbildern – viele der Einwände formuliert, die üblicherweise gegen das Naturrecht vorgebracht werden (Vieldeutigkeit des Begriffs, naturalistischer Fehlschluss, historische Kontingenz etc.). Auf diese Kritik folgen ein historischer und zwei systematische Beiträge, von denen vor allem jener von *Jan Leichsenring* über „Gegenwärtige Naturrechtstheorien und ihr Umgang mit Religion und Säkularität“ Beachtung verdient, da er einen erhellenden Überblick über die Naturrechtsdiskussion der vergangenen Jahrzehnte bietet und hierbei auch der englische Sprachraum berücksichtigt wird. Leichsenring unterscheidet a) gütertheoretische Naturrechtstheorien (u. a. vertreten von J. Finnis) von b) personalen Theorien (V. Hösl, R. Spaemann, E. Herms) und zeigt, inwiefern die zuletzt genannten Theorien auf eine Schwäche der gütertheoretischen Ansätze antworten können. Der zweite systematische Beitrag stammt von *Friedrich Lobmann*. Dieser unterscheidet rezeptive, souveräne und geschichtliche Konzepte von Naturrecht und argumentiert dafür, dass der Naturrechtsgedanke trotz